

Satzung der Betriebssportgemeinschaft Nokia Stuttgart

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft Nokia Stuttgart“ (BSG Nokia Stuttgart); nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ Der Verein ist verpflichtet, die Führung des Namensbestandteils „Nokia“ unverzüglich aufzugeben, wenn der Rechtsinhaber des Namens „Nokia“ mit dessen Verwendung durch den Verein nicht mehr einverstanden sein sollte.
2. Die BSG Nokia Stuttgart hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die BSG Nokia Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient dem Breitensport und damit der körperlichen und geistigen Gesundheit ihrer Mitglieder.
2. Zweck der BSG Nokia Stuttgart ist die Förderung des Sports, der Kultur und der Bildung. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Förderung sportlicher und kultureller Veranstaltungen, das Abhalten von Fortbildungskursen, u.a.
3. Politisch, gewerkschaftlich oder weltanschaulich orientierte Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3

Mittelverwendung

1. Die BSG Nokia Stuttgart ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der BSG Nokia Stuttgart dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Alle Personen, die im Verein ein Wahlamt ausüben, dazu Übungsleiter und Trainer haben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren, im Interesse des Vereins verauslagten Beträge / Aufwendungen.

Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG Nokia Stuttgart fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Vereinstätigkeit / Spartenaktivitäten

1. Die BSG Nokia Stuttgart erfüllt ihren Zweck überwiegend über die Durchführung sogenannter Spartenaktivitäten.
2. Die Durchführung dieser Spartenaktivitäten ist Aufgabe der einzelnen Sparten. Die Sparten sind unselbstständige Teile der BSG Nokia Stuttgart. Sie sind jedoch in der Gestaltung und Durchführung ihres Programms - im Rahmen der unter § 2 geregelten Zwecke sowie der Vorgaben des Vorstandes - frei.

Hiervon ausgenommen sind kostenintensive Entscheidungen. In diesen Fällen gilt:

- a) Veränderungen im Spartengefüge (z. B. Mannschaftsanmeldungen) sind dem Vorstand vorab zur vorherigen Zustimmung zu melden.
 - b) Für die Gründung oder Auflösung einer Sparte ist der Vorstand zuständig.
 - c) Der Beitritt zu Verbänden, die Anmietung von Räumlichkeiten und die Anstellung von Personal können ausschließlich vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen ist das Engagieren von Trainern, Übungsleitern oder Betreuern ohne Vertragsstatus. Derartige Maßnahmen sind dem Vorstand vorab zur Zustimmung zu melden und in der Budgetplanung zu berücksichtigen.
3. Für die Mitgliedschaft in einer Sparte gelten die Regelungen der §§ 7-11. Eine Mitgliedschaft in mehreren Sparten ist zulässig. Mit der Aufnahme in die BSG Nokia Stuttgart unterwirft sich das Mitglied

zugleich der Satzung derjenigen Vereine und Verbände, denen diese als Mitglied angehört.

4. An Spartenaktivitäten dürfen ausschließlich Mitglieder teilnehmen. Die Spartenleitungen haben das Recht, im Einzelfall die Mitgliedschaft eines Teilnehmers zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie haben das Recht und die Pflicht, Nichtmitglieder zum Beitritt aufzufordern bzw. von den Spartenaktivitäten auszuschließen.
5. Die Spartenmitglieder wählen im Turnus von drei Jahren einen Spartenleiter, einen stellvertretenden Spartenleiter und bei Bedarf weitere Verantwortliche. Hierbei gilt § 14 Nr. 3 Abs. 1 S.1 entsprechend. Der Spartenleiter ist kraft Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Stellvertretende Spartenleiter haben im Falle der Verhinderung des Spartenleiters volles Vertretungsrecht im erweiterten Vorstand.

§ 5 Dachverbände

1. Die BSG Nokia Stuttgart kann Mitglied gemeinnütziger Verbände werden, deren Satzungen sie anerkennt.
2. Die BSG Nokia Stuttgart will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 6 Vereinsregister

Die BSG Nokia Stuttgart soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der BSG Nokia Stuttgart kann jede natürliche Person werden, außerordentliches Mitglied auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Neue Mitglieder können durch die Spartenleitung sowie durch jedes andere ordentliche Mitglied vorgeschlagen werden.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 8 Entstehen der Mitgliedschaft / Anerkennung der Satzung

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beschluss des Vorstandes (Aufnahme). Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem

abgelehnten Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist weder zu begründen noch anfechtbar.

2. Mit dem Entstehen der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung der BSG Nokia Stuttgart.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreter.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der BSG Nokia Stuttgart haben das Recht, an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ein Mitglied der BSG Nokia Stuttgart kann bei vorübergehendem Aufenthalt am Sitz einer anderen BSG Nokia das Angebot dieser BSG Nokia im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten für maximal zwei Monate, ohne Wettkampfbeteiligung, in Anspruch nehmen (Versicherungsschutz).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anspruchsänderungen und Änderung der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist, andernfalls zum Ende des folgenden Kalenderjahres. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

a) bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an den erweiterten Vorstand einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über einen Ausschluss entscheidet dann der erweiterte Vorstand in der nächsten Sitzung, entsprechend dem §16 Absatz 3.

Macht das Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

3. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte der BSG Nokia Stuttgart bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als *unzustellbar* zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der das betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte der BSG Nokia Stuttgart bekannte Anschrift des Mitglieds in Kenntnis setzt.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf Begleichung bestehender Forderungen gegen das frühere Mitglied.

§ 11

Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

1. Die Finanzierung der BSG Nokia Stuttgart erfolgt durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen der Nokia Deutschland, Stuttgart.
2. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Die Höhe abweichender Beiträge wird ebenfalls vom erweiterten Vorstand festgelegt.
4. Ehrenmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt einmal jährlich (jeweils zum 01.03. eines Jahres). Die Zahlung erfolgt im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens vom Konto des Mitglieds. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats. Das SEPA-Mandat ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Beiträge.

§ 12

Eintrittsgelder, Dienstleistungen und sonstige Gebühren

1. Für Veranstaltungen der BSG Nokia Stuttgart und sonstige spartenübergreifende Aktivitäten können vom Vorstand Eintrittsgelder oder Gebühren erhoben werden.
2. Die einzelnen Sparten können über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Beiträge oder Gebühren für Spartenveranstaltungen beschließen; der Vorstand ist darüber zu informieren. Sie dürfen ausschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Spartenaktivitäten unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Regelungen des § 2 dienen.
3. Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 13

Organe

Die Organe der BSG Nokia Stuttgart sind:

1. der Vorstand (§§ 14 und 15)
2. der erweiterte Vorstand (§ 16)

3. die Mitgliederversammlung (§ 17)

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand der BSG Nokia Stuttgart besteht aus 4 Vorständen:
 - a) Vorstand Finanzen
 - b) Vorstand Verwaltung/Schriftführung
 - c) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Vorstand Sportkonzepte, Aus- und Weiterbildung des BSG-Vorstands und der Übungsleiter/in

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Verschiedene Ämter im erweiterten Vorstand können in der Regel nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Der Vorstand soll auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
3. Der erweiterte Vorstand bestimmt einen Wahlleiter aus seiner Mitte. Dieser Wahlleiter ist für alle mit der Wahl in Zusammenhang stehenden organisatorischen Fragen verantwortlich.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung, durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärte Amtsniederlegung oder der Annahme der Wahl durch den neuen gewählten Nachfolger im Amte.
5. Scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Durchführung aller Aktivitäten der BSG Nokia Stuttgart verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens der BSG Nokia Stuttgart, das seiner Obhut unterstellt ist.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. Wünsche der Geschäftsleitung der Nokia Deutschland, Stuttgart sind angemessen zu berücksichtigen, sofern hierdurch der in § 2 festgelegte Vereinszweck nicht gefährdet wird.

3. Der Vorstand tritt in angemessenen Abständen zu Sitzungen zusammen. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands Verwaltung/Schiffführung, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Zu Sitzungen des Vorstandes können Dritte zur Beratung, Information oder Anhörung vom Sitzungsleiter eingeladen werden. Stimmrecht kann an Dritte nicht übertragen werden.
5. Eilbedürftige Entscheidungen, die für die BSG Nokia Stuttgart nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter jedoch mindestens zwei der in § 15 Nr. 11 genannten Vorstandsmitglieder, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail beschlossen werden. Derartige Beschlüsse müssen auf der folgenden Vorstandssitzung protokolliert werden.
6. Der Vorstand bereitet darüber hinaus die Sitzungen des erweiterten Vorstandes vor und beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
7. Der Vorstand führt die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes aus.
8. Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresplanung sowie die Beauftragung einer jährlichen Buch- und Kassenprüfung. Weiterhin ist er verantwortlich für eine korrekte fristgemäße Steuererklärung und deren Vorlage beim zuständigen Finanzamt.
9. Der Vorstand kann definierte Einzelaufgaben an Mitglieder delegieren; in diesen Fällen bleibt die Verantwortung beim Vorstand.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden jedoch vergütet. Dabei ist der Vereinszweck stets zu berücksichtigen.
11. Der Vorstand der BSG Nokia Stuttgart im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) Vorstand Finanzen

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch das vorstehend genannte Vorstandsmitglied vertreten.
12. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
13. Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der zur Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen zur Haftung gegenüber Dritten herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, denen sie ausgesetzt sind.

§ 16 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Spartenleitern.
2. Der erweiterte Vorstand nimmt den Jahresbericht entgegen. Über die Entlastung des Vorstandes entscheiden die Spartenleiter.
3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Im Übrigen gilt § 15 Nr. 3 entsprechend.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch diese Satzung dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand übertragen worden sind.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der BSG Nokia Stuttgart oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, sowie, wenn die Einberufung mindestens von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks gefordert wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann per Post und per E-Mail erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem in der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Nichtmitgliedern kann nach Anmeldung beim Versammlungsleiter die Anwesenheit gestattet werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Nokia Standort Stuttgart ist berechtigt, zu jeder Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands oder einen Mitarbeiter, das bzw. der nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Teilnehmer zu entsenden, dem in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht zusteht.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder Gesetz etwas anderes ergibt; ordentliche Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Satzungsänderungen werden mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, volljährigen, ordentlichen Mitglieder gefasst.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. In diesem Fall ist ein Wahlausschuss aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bilden.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich die BSG Nokia Stuttgart eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist der erweiterte Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der erschienenen volljährigen Mitglieder mindestens ein Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Sparten verfahren entsprechend.
2. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigt das Ergebnis ihrer Prüfung durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hiervon Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der volljährigen ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen volljährigen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.